

# 1. **Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßen- und Wegereinigung in der Gemeinde Neuenkirchen**

## **(Straßen- und Wegereinigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 5 und 15 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und § 50 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neuenkirchen am 15. Oktober 2013 folgende Satzung erlassen.

### **§ 1 Reinigungspflichtige Straßen**

- (1) Die Gemeinde Neuenkirchen betreibt die Reinigung der in ihrem Hoheitsgebiet liegenden Straßenkörper als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Alle in den geschlossenen Ortslagen der Ortsteile Kieshof-Ausbau, Leist 1, Leist 2, Leist 3, Neuenkirchen, Oldenhagen und Wampen gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz M-V oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind. Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (3) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Neuenkirchen. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 dieser Satzung übertragen wird.
- (4) Soweit die Reinigungspflicht der Gemeinde Neuenkirchen obliegt, unterliegen die an der jeweiligen Straße anliegenden sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke dem Anschluss- und Benutzungszwang an die vorstehend definierte öffentliche Einrichtung zur Straßenreinigung der Gemeinde Neuenkirchen.

### **§ 2 Straßenreinigungsgebühren**

Für die Straßenreinigungsleistungen erhebt die Gemeinde Gebühren aufgrund gesonderter satzungsrechtlicher Regelung.

### **§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigung der Fahrbahnen der öffentlichen Straßen wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen, sofern nicht die Gemeinde die Fahrbahnreinigung in den in **Anlage 1** zu dieser Satzung genannten Straßenzügen selbst sicherstellt. Zur Fahrbahn gehören auch die Rinnsteine und Rinnmulden entlang der Fahrbahn, soweit sie nicht durch einen Parkstreifen oder andere Straßenbestandteile von der Fahrbahn getrennt sind.
- (2) Die Reinigung folgender Straßenteile wird im gesamten Gemeindegebiet auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
  - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, und des markierten Teils der Gehwege, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,
  - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen und Parkbuchten sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers und Straßenbegleitgrün,
  - c) die Rinnsteine bzw. Rinnmulden und Senken, die durch einen Parkstreifen oder andere Straßenbestandteile von der Fahrbahn getrennt sind.
- (3) Die Reinigung von Bushaltstellen und Fahrgastunterständen ist von der Reinigung durch die Anlieger ausgenommen.
- (4) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht den zur Nutzung dinglich Berechtigten des anliegenden Grundstückes.

- (5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er geeignete Personen mit der Reinigung zu beauftragen.
- (6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Neuenkirchen mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (7) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde Neuenkirchen befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

#### **§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht der Anlieger bezieht sich jeweils auf die Länge der gemeinsamen Grenze zwischen dem anliegenden Grundstück und der öffentlichen Straße.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Straßenteile, die oberflächige Säuberung der oberirdischen Einläufe in Entwässerungsanlagen sowie die Beseitigung von Abfällen und Laub in dem Umfang, wie diese Stoffe in Hausmüll- und Wertstoffbehältern in zulässiger Weise entsorgt werden dürfen. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge beschädigen.
- (3) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (4) Art und Umfang der Reinigung richten sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehrriech und sonstiger Unrat dürfen nicht in die Sinkkästen eingebracht werden.
- (5) Ist den Anliegern die Fahrbahnreinigung übertragen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht
  - a) jeweils bis zur Fahrbahnmitte, wenn die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig sind und
  - b) jeweils auf die gesamte Fahrbahn, wenn nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist.
  - c) Bei Stichstraßen, Sackgassen und im Wendehammer sind auch die Eigentümer und zur Nutzung dinglich Berechtigten der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Fahrbahn entspricht, zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Anlieger mehr als nur geringfügig, bezieht sich die Reinigungspflicht jeweils auch auf den dem Grundstück zugewandten Teil der - durch diagonale Teilung gebildeten - Überlappungsflächen.

#### **§ 5 Besondere Bestimmungen für die Schneeräumung und Glättebeseitigung**

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung auf Gehwegen einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege und Fußgängerüberwege wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen. Als Gehweg gilt auch ein begehbare Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Gehwege einschließlich der ihnen gleichgestellten Wegeflächen sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit Mitteln wie Sand und Splitt abzustumpfen. Auftauende Mittel (Auftausalze und Salz-/Sandgemische) sind nur bei tatsächlicher Glättebildung erlaubt. Andere umweltschädliche Chemikalien dürfen in keinem Fall verwendet werden.
- (3) In allen vorgenannten Fällen gilt:
  - a) Schnee ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr ohne schuldhaftes Zögern nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen.

Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.

- b) Glätte ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr ohne schuldhaftes Zögern nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- c) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder Seitenstreifens oder, wo dieses nicht möglich ist, auf dem eigenen Grundstück des Reinigungspflichtigen zu lagern. Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen geschafft werden.

(4) § 3 Absätze 4 bis 7 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

### **§ 6 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Zögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde Neuenkirchen die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist. Als Verunreinigung über das übliche Maß hinaus gilt auch die Verunreinigung durch Hundekot.

### **§ 7 Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind. Satz 2 gilt entsprechend, wenn an der Grundstücksgesamtheit ein Grundstück beteiligt ist, das selbstständig baulich oder gewerblich nutzbar wäre, wenn es einem oder mehreren Nachbargrundstücken desselben Eigentümers die bauliche oder gewerbliche Nutzbarkeit vermittelt.
- (2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, bzw. Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Neuenkirchen oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm nach den §§ 3 bis 5 dieser Satzung übertragene Reinigungspflicht bzw. Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nicht oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 1 Nr. 7 StrWG MV mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Straßen- und Wegereinigung in der Gemeinde Neuenkirchen vom 13. September 2012 aufgehoben. Die Anlage 1 zu dieser Satzung erlangt für den jeweils angegebenen Geltungszeitraum Gültigkeit.

Neuenkirchen, den 15.10.2013

Der Bürgermeister:



Seite 3 von 4



## Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Neuenkirchen geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Neuenkirchen, den 15.10.2013

Der Bürgermeister



**Die Satzung wurde 08.01.2014 bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.**

**Anlage 1 zur Satzung über die Straßen- und Wegereinigung in der Gemeinde Neuenkirchen (Straßen- und Wegereinigungssatzung) Seite 1**

Für den Zeitraum <b>01. Januar 2010 bis 02. November 2011</b> besteht die Pflicht der Gemeinde Neuenkirchen zur Schneeräumung und Glättebeseitigung auf den Fahrbahnen folgender Straßen:		Für den Zeitraum <b>03. November 2011 bis 31. Dezember 2011</b> besteht die Pflicht der Gemeinde Neuenkirchen zur Schneeräumung und Glättebeseitigung auf den Fahrbahnen folgender Straßen:		Für die Zeit <b>ab 01. Januar 2012</b> besteht die Pflicht der Gemeinde Neuenkirchen zur Fahrbahnreinigung <b>sowie</b> zur Schneeräumung und Glättebeseitigung auf den Fahrbahnen folgender Straßen:	
Ahornweg	Karrendorfer Straße	Alwine - Wuthenow – Ring (Ostteil)		Alwine - Wuthenow – Ring (Ostteil)	
Alwine - Wuthenow – Ring (Ostteil)	Koppelweg	Dorfstraße		Dorfstraße	
Am Felde	Kornblumenweg	Karrendorfer Straße		Karrendorfer Straße	
Am Riff	Landhäger Weg	Leister Straße		Leister Straße	
Am Teich	Leister Straße	Marktflecken		Marktflecken	
Am Wiesengrund	Marktflecken	Pappelweg		Pappelweg	
Amselweg	Oldenhäger Weg	Ringstraße		Ringstraße	
Appelkamp	Pappelweg	Strandstraße		Strandstraße	
Arnold-Gustav-Straße	Pfarrwuth	Theodor-Körner-Straße		Theodor-Körner-Straße	
Boddenblick	Poggenweg	Wampener Straße		Wampener Straße	
Deichweg	Ringstraße			<b>Feldstraße (Leist III)</b>	
Dorfstraße	Sanddornweg				
Dorfstraße (Am Pfarrgraben)	Schusterweg				
Ernst-Thälmann-Platz	Storchenstieg				
Feldstraße (Leist III)	Strandstraße				
Fliederweg	Strandweg				
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße	Straße der Zukunft				
Fritz-Reuter-Weg	Theodor-Körner-Straße				
Gartenweg	Waldweg				
Grüner Weg	Wampener Straße				
Hasensprung	Wiesenweg				
Hauptstraße (Leist II)					

**Anlage 1 zur Satzung über die Straßen- und Wegereinigung in der Gemeinde  
Neuenkirchen (Straßen- und Wegereinigungssatzung) Seite 2**

Für die Zeit **ab 01.  
November 2013** besteht  
**zusätzlich** die Pflicht der  
Gemeinde Neuenkirchen  
zur Schneeräumung und  
Glättebeseitigung auf den  
Fahrbahnen folgender  
Straßen:

Ahornweg